

### **Beantwortung der Vorlage 21/AFR/0669**

In Beantwortung der Anfrage zur Vorlagennummer 21/AFR/0669 wird seitens der Verwaltung wie folgt ausgeführt:

**1. Wie viele Leistungsberechtigte haben schätzungsweise Anspruch auf Mittagessen im Sinne des Sozialschutzpaket II?**

Eine statistische Erhebung zu den dem Grunde nach anspruchsberechtigten Personen ist nicht möglich. Festzustellen ist, dass im Jahr 2020 insgesamt 10.540 Zahlfälle zur Mittagsversorgung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe bearbeitet worden sind.

**2. Welche Maßnahmen hat die Stadt ergriffen, um im Sinne des Sozialschutzpaket II Mittagessen zu beliefern oder abholen zu können?**

Das Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutzpaket II) ist in den hier maßgeblichen Teilen am 28.05.2020 verkündet worden (Bundesgesetzblatt 2020 Teil I, Nr. 24) und mit Wirkung ab dem 29.05.2020 in Kraft getreten. Für die Zeit des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 bestand somit keine Möglichkeit mehr, rückwirkend steuernd einzugreifen.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2020 erfolgte gegenüber dem Amt für Jugend und Soziales keine Anzeige hinsichtlich eines Steuerungsbedarfes. Weder die Kitaträger noch Schulträger noch Eltern leistungsberechtigter Kinder sind diesbezüglich an das Amt für Jugend und Soziales herantreten; gleiches gilt auch für das Jobcenter Frankfurt (Oder). Insoweit und im Hinblick auch auf andere Regelungsbedarfe sind seitens des Amtes für Jugend und Soziales keine vorbereitenden Maßnahmen für die – sodann auch eingetretene - Eventualität eines zweiten Lockdowns ergriffen worden.

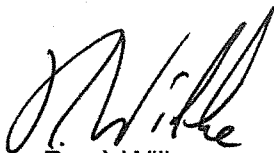
Da im zweiten Lockdown die Kindertagesstätten nicht geschlossen worden sind und sich auch eine fast vollständige Auslastung der Kindertagesstätten zeigte, sind momentan überwiegend die leistungsberechtigten Hortkinder ohne Notbetreuungsanspruch sowie die leistungsberechtigten Schulkinder betroffen. Nach hiesiger Kenntnis bieten derzeit 2 Einrichtungen einen Abholservice an, wobei die tatsächlichen Inanspruchnahmen sehr divergieren.

**3. Erlauben es die rechtlichen Vorgaben aus dem Sozialschutzpaket II, das lokale Gastronomen leistungsberechtigte Kinder zum Mittagessen bekochen und die Kosten vom Bund übernommen werden könnten?**

Nach Auffassung des Fachamtes, sind durch die Regelungen im Sozialschutzpaket II die Voraussetzung der Gemeinschaftlichkeit und der Versorgung in Trägerverantwortung/ schulischer Verantwortung für die Gewährung des Mittagessens als Leistung der Bildung und Teilhabe entfallen. D.h. es wird auf die gemeinsame

Einnahme des Mittagessens in der Einrichtung verzichtet. Sowohl in der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 19/18966) als auch in der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (Bundestagsdrucksache 19/19204) wird daher weiterhin von Anbietern gesprochen, welche andere Abgabewege beschreiten können. Entsprechende Mehraufwendungen wären sodann zu übernehmen. Zudem sollen die Ersatzlösungen „möglichst nah an die bisher bestehenden Versorgungsstrukturen“ angelehnt werden. Diese Ausführungen belegen, dass das gesetzgebende Organ eine Mittagsversorgung im Rahmen der Leistungen von Bildung und Teilhabe nur durch jene Gastronomen/Caterer vor Augen hatte, die auch außerhalb der Pandemie in die Mittagessenversorgung eingebunden sind.

Abschließend ist anzumerken, dass diese Anfrage Veranlassung ist, die bisher im Rahmen der Pandemiebewältigung gesammelten Erfahrungen noch einmal zu reflektieren und die Notwendigkeit der Etablierung von alternativen Versorgungsstrukturen für die Mittagsverpflegung zu prüfen.

  
René Wilke  
Oberbürgermeister